Via Dogana Vecchia 2 / Via Nassa CH-6900 Lugano

Tel. +41 91 913 99 00 Fax +41 91 913 99 09 info@steimle-consulting.ch www.steimle-consulting.ch

August 2018

Kanton Tessin / Massnahmen zur Förderung von innovativen Start-up: Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Innovation und steuerliche Massnahmen

- 1. Einleitung
- 2. Gesetz für die Förderung der wirtschaftlichen Innovation
- 3. Kantonale Steuerreform
- 4. Verordnung des Tessiner Steuergesetzes
- 5. Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Seit mehreren Jahren, hat der Kanton Tessin das Ziel gesetzt, mittels verschiedenen Massnahmen, die Gründung, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Betriebe zu fördern.

Auf der einen Seite finden wir das **Gesetz für die wirtschaftliche Innovation** das 1997 in Kraft getreten ist und 2015 revidiert wurde. Gegenstand ist sowohl die Entwicklungs- und die Konsolidierungsunterstützung der bereits bestehenden Betriebe als auch die Gründung und Entwicklung von neuen wie auch die Verlegung ausländischer Gesellschaften in den Kanton Tessin.

Auf der anderen Seite wurden, mit der Änderung der Verordnung über das Tessiner Steuergesetz vom letzten 21 Juni, die notwendigen Innovationsvoraussetzungen festgesetzt, um steuerliche Massnahmen zugunsten von Start-up und Investitionen solcher Gesellschaften zu implementieren.

Diese wurden schon in der Volksabstimmung vom 29 April im Rahmen der Steuerreform genehmigt und sind rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft getreten.

2. Gesetz für die wirtschaftliche Innovation

Aufgrund des Gesetzes für die wirtschaftliche Innovation wurden vom Kanton verschiedene Massnahmen zugunsten von Gesellschaften verabschiedet.

Mitglied: Unione Svizz

Unione Svizzera dei Fiduciari STV/USF International Fiscal Association IFA International Tax Planning Association ITPA .

a) Direkte Massnahmen

Vorgesehen sind Massnahmen die direkt an die Gesellschaften gerichtet sind:

- Nicht rückzahlbare für ausschliesslich immaterielle Investitionen wie der Erwerb von Beratungsdienstleistungen deren Gegenstand die Entwicklung und die Innovation des Betriebs ist, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Prototypenfertigung und Validierung neuer Produkte. Deckuna die Herstellungsund Teilnahmekosten nationale internationale an und Forschungsprogramme und die Finanzierung der Kosten für Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- Nicht rückzahlbare Beiträge (in Höhe von 15% bis 30% des Betrags zugunsten der innovativen Investitionen) für ausschliesslich materielle Investitionen wie die Herstellung neuer Produkte, die Einführung relevanter Innovatioen für den Produktionsprozess und die Ausrichtung der Tätigkeiten in aufstrebende Sektoren oder in neue Märkte um die Weiterentwicklung des Betriebs zu gewährleisten;
- Beiträge für die Teilnahme an Handelsmessen, für Markforschungen, Beratungen für die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen oder für andere Massnahmen die sich als Ziel die Förderung der Internationalisierung der Tessiner Unternehmungen setzen;
- Die Erhöhung auf weitere CHF 250'000.00 des maximalen von der Eidgenossenschaft festgelegten Betrags für Bürgschaften. Dies um den Zugang zu Krediten für die Finanzierung von Investitionsprojekten und/oder Unternehmensübertragungen zu erleichtern.

b) Indirekte Massnahmen

Neben den direkten Massnahmen unterstützt der Kanton die Gesellschaften auch mittels indirekter Massnahmen wie:

- Die Bereitstellung von Krediten zur Förderung der innovativen Start-ups;
- Die Gewährung von Beiträgen für Anlässe, Veröffentlichungen, Preisverleihungen oder andere Initiativen, um die Gesellschaften im Bereich der Innovationen zu informieren;
- Die Durchführung von lokalen Marketing Tätigkeiten, um die Niederlassung von Unternehmungen mit einem hohen Mehrwert für die Region zu fördern.

3. Kantonale Steuerreform

Um die Gründung, Entwicklung und die Niederlassung von innovativen Gesellschaften in unserem Kanton zu fördern, sind ab 01.01.2018 neue darauf gerichtete Massnahmen in Kraft getreten.

Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass folgende Massnahmen für die ersten drei Steuerperioden ab dem Zeitpunkt, in dem die innovative Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt werden.

a) Steuervergünstigung von Kapitalinvestitionen in Start-up

Ziel dieser Massnahme ist, die Investition in innovative Start Up seitens natürlicher Personen zu fördern.

Die Steuervergünstigung besteht darin, dass die jährlichen Einkommen (oder Teile davon), die in solche Investitionen zugewiesen werden, mit **einem gesamten jährlichen Steuersatz in Höhe von 1% besteuert werden**. Voraussetzung ist eine Mindestbeteiligung von CHF 50'000.00 (diese wird erfüllt auch im Falle von Investitionen in mehreren Gesellschaften oder Genossenschaften). Die maximale Vergünstigung wird auf 80% des versteuerbaren Einkommens erteilt oder maximal auf CHF 800'000.00.

Als Beispiel: eine natürliche Person, die ein jährliches Einkommen in Höhe von CHF 500'000.00 erzielt und davon CHF 200'000.00 in eine Start up investieren würde, hätte folgende steuerliche Vergünstigung: die CHF 200'000.00 mit einem gesonderten Satz in Höhe von 1% besteuert, während die restlichen CHF 300'000.00 mit dem gesamten Einkommenssteuersatz (also mit dem Steuersatz das einem steuerbaren Einkommen von CHF 500'000.00 entspricht) besteuert werden.

b) Ermässigung des Kapitalsteuersatz

Der Kapitalsteuersatz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften wurde von 1,5% auf 0.01% herabgesetzt.

c) Grundsteuerbefreiung

Normalerweise wird auf den im Kanton Tessin gelegenen Grundstücken von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Mindestgrundsteuer entrichtet, falls diese höher als die Gewinn- und Kapitalsteuer ist. Von dieser werden mittels ausdrücklichem Antrag Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die als innovativ bezeichnet qualifiziert, befreit.

d) Schenkungssteuerbefreiung

Sämtliche nicht rückzahlbare Kapitalzuwendungen Dritter in innovative oder Genossenschaften werden, **auf Antrag**, von der Schenkungsteuer befreit.

4. Verordnung des Tessiner Steuergesetzes

Die Verordnung des Tessiner Steuergesetzes, die am 21.Juni in Kraft getreten ist, legt die Voraussetzungen fest, welche notwendig sind, um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als innovativ qualifizieren zu können. Diese sind solche Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften die kumulativ:

- Zum Zeitpunkt, in dem die innovative Voraussetzung erfüllt wurde, schon in der Form einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bestanden;
- Eine Voraussetzung laut Art. 5a, 1 Abs. erfüllen, wie z.b. an Programmen für innovative start up teilgenommen oder eine Preisverleihung im Rahmen innovativer start up Auswahlverfahren bekommen zu haben.

Die vollständige Liste finden Sie auf der folgenden Website: https://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/280f

5. Schlussfolgerungen

Was der Kanton Tessin mit den oben erwähnten Massnahmen erreichen will, ist die Gründung, Niederlassung und Entwicklung neuer innovativer Gesellschaften zu fördern. Dank der eingeführten steuerlichen Massnahmen und gesetzesgrundlagen, ist der Kanton Tessin der zweite Kanton in der Schweiz der eine spezifische steuerliche Unterstützung an solche innovative Unternehmungen anbietet.

Für Fragen und Abklärungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.